



## Informationen zur Ausbildungsvergütung

Die Ausbildungsvergütung muss entsprechend § 17(1) BBiG angemessen sein **und** darf die in § 17 (2) BBiG festgelegte monatliche Mindestvergütung nicht unterschreiten.

Als angemessen gilt, wenn:

- die im jeweils gültigen Entgelttarifvertrag vereinbarte Ausbildungsvergütung gewährt wird.
- die Vergütung bei nichttarifgebundenen Betrieben, mindestens 80% der im gültigen Entgelttarifvertrag vereinbarten Ausbildungsvergütung beträgt. Dabei darf diese jedoch nicht geringer sein, als die Mindestvergütung.

Die monatliche Mindestvergütung beträgt lt. BBiG:

Monatliche Mindestvergütung lt. §17(2) BBiG für Verträge die	
2022 abgeschlossen werden	2023 abgeschlossen werden
585,00 €	620,00 €*
690,30 €	731,60 €*
789,75 €	837,00 €*

Ab **2024** wird jeweils bis zum 01.11. des Vorjahres die Mindestvergütung für das folgende Kalenderjahr durch das Bundesministerium für Bildung und Forschung im Bundesgesetzblatt bekannt gegeben.

Die Tarifverträge bzw. relevante Auszüge befinden sich nachfolgend.